

Die Einführung eines Produktionszwanges in der Petroleumindustrie. Durch die heute veröffentlichten Ministerialverordnungen, welche eine Neuordnung des Verkehrs mit Mineralöl- und Teerprodukten vorsehen, werden auch jene Erzeugnisse der Raffinerien, die noch nicht der Sperre unterlegen sind, von ihr betroffen. Während bisher nur Benzin, Gasöl, Schmieröl und Petrolfoks der freien Verfügung der Raffinerien entzogen waren, werden künftig auch Petroleum, Paraffin und gewisse Zwischenprodukte der Mineralölindustrie nur auf Grund besonderer Bewilligung des Handelsministeriums und nur in derjenigen Menge und Qualität und innerhalb des Zeitraumes abgegeben werden dürfen, der seitens der Staatsverwaltung vorgeschrieben wird. Auf diese Weise soll eine entsprechende Verteilung aller Produkte der Mineralölindustrie ermöglicht und der Konsum gleichmäßig berücksichtigt werden. Die Verordnung erwies sich, wie erklärt wird, aus dem Grunde als notwendig, weil der Ausbruch des Krieges mit Rumänien einen weiteren Nachschub von Mineralöl und Teerprodukten aus diesem Lande vorläufig ausschließt, während andererseits die Gewissheit besteht, daß bei entsprechender Verteilung der Konsumbedarf der Monarchie und des verbündeten Deutschen Reiches aus dem Inlande sichergestellt werden kann. Die Verordnung gibt der Staatsverwaltung die Möglichkeit, in der Petroleumindustrie alle jene Anordnungen zu treffen, welche ihr im Interesse der Konsumversorgung geboten erscheinen. Durch Verfügung des Handelsministers können Raffinerien verhalten werden, ihren Betrieb fortzuführen, die Erzeugung bestimmter Produkte speziell zu pflegen und ihre Betriebspläne vorzulegen. Die Staatsverwaltung hat auch das Recht, Unternehmungen der Mineralölindustrie Rohstoffe und Zwischenprodukte anderer Unternehmungen zur Aufarbeitung zuzuteilen und sie zur Einlagerung von Rohstoffen und End-

erzeugnissen anderer Fabriken zu verhalten. Alle diese Maßnahmen sollen nur dann in Anwendung gebracht werden, wenn im Verlaufe der Kampagne sich die Notwendigkeit erweisen sollte, einen Ausgleich unter den Raffinerien zum Zwecke der besseren Versorgung des Konsums herbeizuführen. Die heute erlassene Verordnung stellt einen Schritt in der Richtung der Zwangsorganisation dar, die bereits in der Zucker-, in der Spiritus-, in der Melasseerzeugung und in anderen Produktionszweigen durchgeführt worden ist und dort zur Schaffung von Zentralen geführt hat. In der letzten Zeit ist nach einer vorübergehenden Abschwächung der Rohölpreise, die sich bis 16 K. und etwas darunter ermäßigt hatten, wieder eine Steigerung der Notierungen eingetreten und heute wird Rohöl mit 20 K. 50 S. gehandelt.